

2041 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz - ARHG);  
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 4 und 144 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 4 und 144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im § 31 Abs. 1 zweiter Satz wird nach den Worten "sich eines Verteidigers zu bedienen" folgender Klammerausdruck eingefügt:

"(§ 41 der Strafprozeßordnung 1975)."

2. Im § 33 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die auszuliefernde Person muß bei der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein (§ 41 der Strafprozeßordnung 1975)."